

Aus den Verhandlungen des FMH-Zentral- vorstands

St. An seiner Sitzung vom 22. November 2001 behandelte der FMH-Zentralvorstand unter anderem folgende Geschäfte:

I. Strukturreform/Standesrecht

FMH-Gutachterstelle

Im März hat der Zentralvorstand erste Überlegungen für eine Reglementrevision im Sinne einer ersten Lesung verabschiedet. In der Ärztezeitung 29/30 2001 wurde die öffentliche Vernehmlassung eingeleitet. Parallel dazu fanden Gespräche unter anderem mit der SPO und mit dem Präsidenten eines kantonalen Anwaltsverbandes statt.

Im August hat der Zentralvorstand den wissenschaftlichen Beirat für die FMH-Gutachterstelle eingesetzt. Die Reglementrevision und die Revision übriger Arbeitsunterlagen wurden im Beirat an dessen konstituierender Sitzung vom 26. Oktober 2001 durchdiskutiert. Der Beirat unterstützt die allgemeine Stossrichtung der Reglementrevision und der geänderten Antragsunterlagen.

Der Zentralvorstand heisst die Änderungen des Reglements gut. Die Frage, ob säumige Gutachter mit einer Konventionalstrafe zu belegen seien, soll an der nächsten ordentlichen Ärztekammer entschieden werden. Der ZV stimmt ausserdem der Erhöhung der Bearbeitungsgebühr auf Fr. 600.- pro Antrag sowie der Einführung einer zusätzlichen Gebühr im Zusammenhang mit Ergänzungsanträgen zu – je zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Inkraftsetzung erfolgt mit Publikation des Reglements in der Schweizerischen Ärztezeitung, voraussichtlich per 1. Februar 2002.

II. Sozialversicherungen

Rabatte/Boni bzw. Folgen der Einführung des Heilmittelgesetzes (HMG) im Bereich des KVG
Die Einführung des HMG führt zu gewissen Umsetzungsschwierigkeiten: Artikel 33 des HMG verbietet das Versprechen und Annehmen von geldwerten Vorteilen, welche den Einsatz von Heilmitteln beeinflussen könnten, unter Strafandrohung. Das KVG andererseits will Wettbewerb und schreibt die Weitergabe von Rabatten an die Leistungsempfänger (sprich Patienten) und -träger vor.

Der ZV nimmt von der unklaren Rechtslage Kenntnis. Schritte will er erst unternehmen, nachdem Abklärungen, u.a. mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, getroffen worden sind.

III. Aus-, Weiter- und Fortbildung

1. Fertigkeitenschein

«Schwangerschafts-ultraschall»

Das Fertigkeitenscheinprogramm «Schwangerschafts-ultraschall» ist vom Zentralvorstand im Juli 1997 in Kraft gesetzt und im Mai 1998 revidiert worden. Diese revidierte Fassung wurde per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Die Erfahrungen haben gewisse Schwächen einzelner Bestimmungen gezeigt, die nun auf Antrag der Kommission für Schwangerschafts-ultraschall verbessert werden sollen.

Die grosse Mehrheit der Fertigkeitenscheinläufer auf den 31. Dezember 2002 aus und wird im zweiten Halbjahr 2002 zur Rezertifizierung fällig. Der ZV beschliesst die Anpassung des Fertigkeitenscheinprogramms auf den frühestmöglichen Termin, spätestens auf den 1. Januar 2003, wie folgt:

Der Fertigkeitenschein wird für eine weitere Periode von 5 Jahren verlängert, wenn folgende Punkte erfüllt sind: Nachweis des Besuches eines Refresherkurses von anderthalb Tagen (mind. 9 Stunden) in den letzten 3 Jahren vor Ablauf des Fertigkeitenscheines; Selbstdeklaration von mindestens 250 Ultraschalluntersuchungen bei mindestens 125 Schwangerschaften in den letzten 5 Jahren. Mindestens 100 Ultraschalluntersuchungen müssen im zweiten Trimenon stattgefunden haben; Einsenden von je 10 Befundblättern je Schwangerschaftstrimester, die qualitativ den Richtlinien der Kommission Schwangerschafts-ultraschall genügen.

Für Neuanmeldungen sind 300 Ultraschalluntersuchungen bei mindestens 150 Schwangerschaften, davon mindestens 100 aus dem Ersttrimesterscreening und 100 aus dem Zweittrimesterscreening, einzureichen. Qualität und Umfang der Untersuchungen entsprechen den Anforderungen der Kommission Schwangerschafts-ultraschall. Einzureichen sind ferner 10 Befundblätter je Schwangerschaftstrimester mit den dazugehörigen Bilddokumenten.

2. Bundesgesetz über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der universitären Medizinalberufe (MedBG); Gesetzesentwurf vom 1. November 2001
Der ZV diskutiert den ihm vorliegenden Entwurf. Bei der ersten Durchsicht sind es in erster Linie folgende Punkte, die seitens der FMH ein besonderes Augenmerk verdienen und die eine Kontaktnahme mit den Zuständigen im BAG erfordern: Zulassung zum Studium; einheitliches, eidgenössisches Schlussexamen; Berufsausübung einzig mit Facharzttitle; Akkreditierung der Weiterbildungsordnung bzw. der Umsetzung derselben durch die FMH; Qualitätsversprechen der Weiterbildungsstätte und externe Begutachtung;

Gleichstellung der für die Weiterbildung verantwortlichen Berufsorganisation mit der für die Ausbildung verantwortlichen SUK; Kommission für Aus- und Weiterbildung analog zu den anderen eidgenössischen Kommissionen ausgestalten als beratende Kommission des Departements mit Antragsrecht und Pflicht zur Übernahme von Aufgaben; Aufgliederung der sogenannten Plenarversammlung in Subkommission für Ausbildung und Subkommission für Weiterbildung.

La version française suivra

Weiterbildungsstätten für Gefässchirurgie

Alle schweizerischen Kliniken, welche zwecks Einteilung als Weiterbildungsstätte für Gefässchirurgie *nicht* angeschrieben worden sind und sich für eine entsprechende Einteilung interessieren, melden sich bitte so rasch wie möglich bei folgender Adresse: Prof. Dr. P. Stierli, Universitäres Zentrum für Gefässchirurgie Aarau/Basel, Kantonsspital, 5001 Aarau, Tel. 062 838 45 13, Fax 062 838 45 04, E-mail: peter.stierli@ksa.ch.